

# Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan „Galgenfeld II“

der

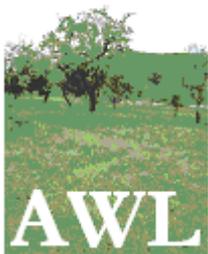
Stadt Öhringen

Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Stadt Öhringen

04.07.2011



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

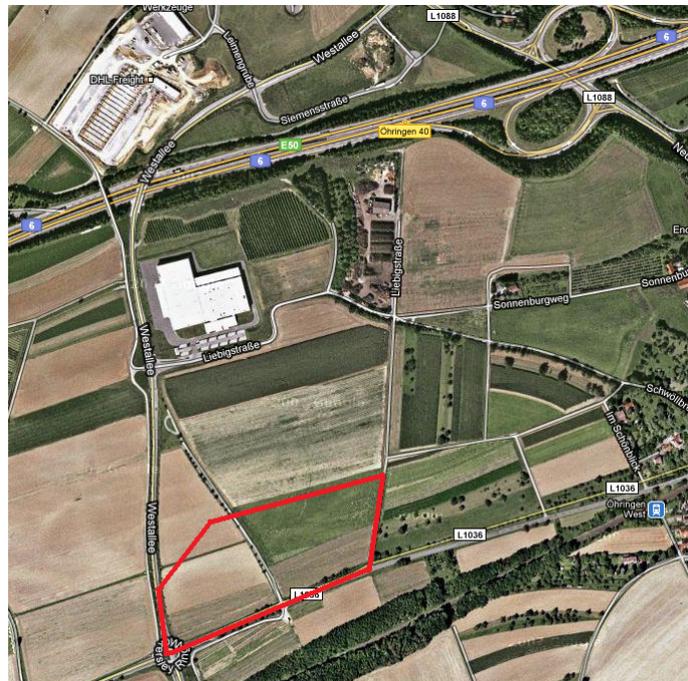
Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

## 1. GRUNDLAGEN

Die Stadt Öhringen plant durch den Bebauungsplan „Galgenfeld II“ die Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Zur Klärung der hierzu erforderlichen Untersuchungsinhalte wurde auf der Basis der im Plangebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen eine Voreinschätzung der faunistischen Gegebenheiten vorgenommen. Während somit bereits im Vorfeld von Untersuchungen Vorkommen von bestimmten streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie prinzipiell ausgeschlossen werden konnten, war mit Vorkommen von Vogelarten sowie eventuell der Zauneidechse zu rechnen. Konkret musste ermittelt werden, ob entsprechende Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob die geplanten Nutzungsumwidmungen ggf. zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Tiere führen können und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (**Ab. 1**, rot umrandet). Es liegt südlich des Areals der Fa. Huber und wird westlich durch die Westallee und südlich durch die L 1036 begrenzt. Im Osten grenzen Ackerflächen und einige Obstbaumreihen und im Norden weitere Ackerflächen an das Untersuchungsgebiet an. Zentral verläuft ein asphaltierter Feldweg, der westlich von einer Reihe älterer Obstbäume begleitet wird. Als weitere Struktur mit Habitatfunktion ist ein Entwässerungsgraben zu erwähnen, der vom Feldweg aus zur Westallee hin führt.



**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebiets im Raum

Die Fauna des Untersuchungsgebiets ist abgesehen vom Kfz-Verkehr der angrenzenden Straßen keinen Belastungen ausgesetzt, und auch die Lärm- und Schadstoffeinträge finden keinen Niederschlag in der Zusammensetzung der Fauna. Die Fauna wird nur sporadisch durch die

Anwesenheit von Menschen gestört. Die nachfolgenden Abbildungen sollen einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten vermitteln:

**Abb. 2:**

Blick auf den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets zwischen Feldweg und Westallee. Vor der hellen Getreideanbaufläche verläuft ein Graben, der den Bereich bei starken Niederschlägen entwässert, sonst aber trocken liegt. Im Gebiet liegt ein Teil einer längeren Obstbaumreihe, die sich über das Gebiet hinaus fortsetzt.



**Abb. 3:**

Östlicher Abschnitt des Gebiets, Landschaftselemente mit tierökologischen Funktionen fehlen. Hier im Bild sind Erdbeerpflanzungen zu sehen. Zwischen den Pflanzenreihen kommen stellenweise Ackerwildkräuter auf, die Bodenbrütern als Nahrungshabitat und Nistplatz dienen können.



**Abb. 4:**

Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nördlicher Richtung. Die Bäume der Obstbaumreihe sind zwar relativ alt, Höhlen mit etwaigen Habitatfunktionen sind jedoch nicht vorhanden. Das Laubwerk der Bäume ist relativ lückig aufgebaut und bietet Vögeln wenig Schutz vor Verfolgung. Beidseitig des Weges sind Grasrandstreifen erkennbar.



### 3. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Anhand einer Reihe von Kriterien konnten potentielle Vorkommen bestimmter streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen bereits im Vorfeld etwaiger Untersuchungen prinzipiell ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Tabelle 1). Für mehrere Tierarten sind demnach sogar mehrere Ausschlusskriterien zutreffend.

**Tabelle 1: Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Ausschlusskriterien für ihr Vorkommen**

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie	Falscher Naturraum	Falscher Habitattyp	Altbäume fehlen	Larvenfut-ter pflanze fehlt
<b>ARTENGRUPPE SÄUGETIERE</b>				
Diverse Fledermausarten (Gattungen Myotis, Pipistrellus)	-	+	-	-
<b>ARTENGRUPPE REPTILIEN</b>				
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ) Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> ) Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )	-	+	-	-
<b>ARTENGRUPPE AMPHIBIEN</b>				
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ) Kamm-Molch ( <i>Triturus cristatus</i> ) Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ) Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	-	+	-	-
<b>ARTENGRUPPE KÄFER</b>				
Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ) Juchtenkäfer ( <i>Osmoderma eremita</i> ) Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	-	+	+	+
<b>ARTENGRUPPE LIBELLEN</b>				
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> ) Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	-	+	-	-
<b>ARTENGRUPPE SCHMETTERLINGE</b>				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ) Eschen-Scheckenfalter ( <i>Hypodryas maturna</i> ) Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> ) Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpinus</i> ) Spanische Flagge, Russischer Bär ( <i>Panaxia quadripunctaria</i> )	-	+	-	+

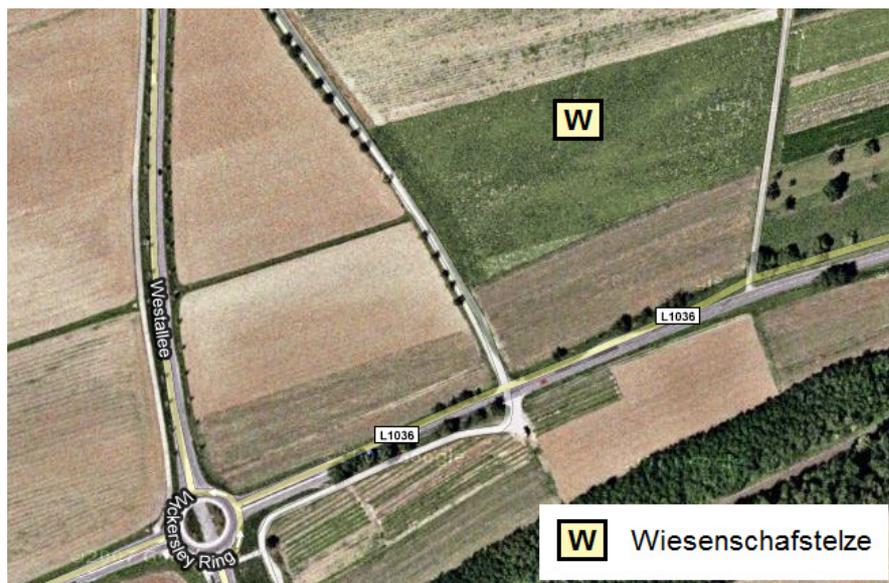
Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Naturraum grundsätzlich nicht vor und wurden daher in der Tabelle nicht berücksichtigt.

### 3.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT VON VOGELARTEN

Zur Erfassung der Vogelarten und zur Suche der Zauneidechse wurden am 30.06.2011 eine Begehung durchgeführt. Das Wetter war leicht bewölkt, es war relativ warm und windstill und gewährleistete eine umfassende Erfassung der Vogelarten.

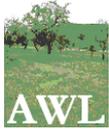
Die Bestandsaufnahme erfolgte nach der Linienkartierung, wobei unter gleichmäßigem und sehr langsamen Begehen einer Strecke im Gelände (=Transektroute) alle Vögel erfasst werden, die akustisch oder visuell wahrnehmbar sind. Diese Methode eignet sich gut bei kleinen Untersuchungsgebieten (wie im vorliegenden Fall).

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet nur 5 Vogelarten angetroffen, wobei vermutlich nur die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) im Untersuchungsgebiet brütete. Die wahrscheinliche Lage des Brutzentrums zeigt **Abb. 5** (hier Konzentration von Ackerwildkräutern mit potentieller Nistplatzfunktion). Diese Annahme wird durch das Auftreten von flüggen Jungvögeln gesichert.



**Abb. 5:** Vermutete Lage des Nistplatzes der Wiesenschafstelze

Weitere 4 Arten traten als Nahrungsgast in Erscheinung. Eine Gruppe von 5 Haussperlingen brütete möglicherweise in Nischen der Gewerbehalle der nahen Firma Huber. Einige Ringeltauben pendelten zwischen dem Gehölz entlang der südlich verlaufenden Bahnlinie. Eine Feldlerche, die hoch über dem Gebiet ihren Singflug vollführte, landete nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Außerdem wurden noch 3 Rabenkrähen bei der Futtersuche beobachtet. Nachfolgend werden für die angetroffenen Arten die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher Bestimmungen (BNatSchG, Stand: 01.03.2010) abgeschätzt.



## **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Es ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsgebiet als Brutvogel auftretende Wiesenschafstelze jahrweise immer wieder dort brütet, wenn auch nicht immer im selben Bereich. Von ihr könnten Individuen (Eier im Nest, Nestlinge) getötet werden, wenn die Modellierung der Fläche durch Baumaschinen während der Brutaktivität erfolgt. Nester können dabei direkt zerstört werden oder Altvögel aufgrund massiver Störungen zur Aufgabe ihrer Eigelege veranlasst werden. Diese Situation kann allerdings einfach dadurch vermieden werden, dass die Arbeiten nicht während der Brutsaison erfolgen und bereits vor Beginn der Brutsaison und der Revierabgrenzung abgeschlossen sind. Wird diese zeitliche Vorgabe beachtet, können Tierverluste vermieden werden. Weiterhin werden durch eine zeitliche Abstimmung der Arbeiten erhebliche Störungen (d. h. Verschlechterung des Erhaltungszustands) von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase vermieden. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.**

Durch die Entwicklung der Fläche zum Gewerbegebiet werden keine Bruthöhlen von Vogelarten zerstört. Die einmalig genutzte Brutstätte der Schafstelze am Boden spielt bei der juristischen Betrachtung bezüglich Brutstättenschutz keine Rolle. Vor diesem Hintergrund ist die Folgerung zu treffen, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens **kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** verursacht wird.

### 3.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT VON REPTILIENARTEN

Bei der Begehung am 30.06.2011 wurde gezielt nach der Zauneidechse gesucht. Mögliche Habitate der Art waren der Entwässerungsgraben sowie die grasbewachsenen Randstreifen beiderseits längs des zentral verlaufenden Feldwegs.

Trotz gründlicher Suche wurde kein Individuum vorgefunden. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG** werden bei der Umsetzung des Planungsvorhabens somit **nicht erfüllt**.